

IV.

Kontrolle und Freigabe der geplanten finanziellen Mittel für Investitionen

1. Der Plan der Finanzierung der Investitionen der staatlichen Organe und Einrichtungen ist auf der Grundlage des Erfüllungsstandes per 31. März eines jeden Jahres durch folgende Organe zu überprüfen:

- für die den zentralen Staatsorganen unterstehenden Einrichtungen durch
 - die zuständigen Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane,
 - die Staatliche Finanzrevision;
- für die den örtlichen Räten unterstehenden Einrichtungen durch
 - die Fachabteilungen der örtlichen Räte,
 - die Abteilungen Finanzen der Räte der Bezirke und Kreise,
 - die Staatliche Finanzrevision.

Das Ministerium der Finanzen und die Bank entscheiden über ihre Teilnahme an dieser Überprüfung ausgewählter zentraler und örtlicher Investitionsvorhaben.

2. Zur Gewährleistung einer hohen Wirksamkeit dieser Kontrollen haben die staatlichen Organe und Einrichtungen als Investitionsauftraggeber dazu den in Ziff. 1 genannten Organen einen Nachweis vorzulegen. Dabei ist auszugehen von der Übereinstimmung der beauftragten staatlichen Plankennziffer „Investitionen (materielles Volumen)“ mit den Titellisten und dem in der Grundsatzentscheidung festgelegten zulässigen Investitionsaufwand sowie der Einordnung der Investitionen in die Bilanzen durch entsprechende Bilanzentscheide.

Es ist insbesondere nachzuweisen:

- die materielle Sicherung durch abgeschlossene Verträge für Investitionslieferungen und -leistungen für den Planzeitraum;
- der Abschluß der Vorbereitung der Investitionen;
- der tatsächlich im Rahmen der Grundsatzentscheidung erforderliche Finanzbedarf auf Grund der ordnungsgemäß vorbereiteten, materiell abgesicherten und in bestätigten Titellisten enthaltenen Investitionen (getrennt nach abrechnungsfähigen Investitionsaufwendungen und Abschlagszahlungen für die einzelnen Investitionsvorhaben bzw. -maßnahmen);
- die Einhaltung verbindlich festgelegter Normative, von Angebots- und Wiederverwendungsprojekten.

Zur Vorbereitung der Nachweisführung durch die Investitionsauftraggeber treffen die für die Kontrolle verantwortlichen staatlichen Organe in Übereinstimmung mit den Finanz- und Bankorganen die erforderlichen Festlegungen.

3. Auf der Grundlage der Ergebnisse der durchgeführten Überprüfungen und Kontrollen und der vorgelegten Nachweise ist von den in Ziff. 1 genannten Organen der tatsächlich erforderliche Finanzbedarf festzustellen und mit dem Investitionsauftraggeber zu protokollieren. Dabei ist der Finanzbedarf um die durch Kontrollen der Preisorgane und Investitionsüberprüfungen anderer Organe nachgewiesenen Reduzierungen des mit der Grundsatzentscheidung bestätigten Investitionsaufwandes zu berücksichtigen.

Im Zusammenhang mit der Protokollierung ist eine staatliche Entscheidung über die Freigabe der geplanten Finanzierungsquellen zu treffen (Anlage 2). Die Freigabe der finanziellen Mittel, erfolgt bis zur Höhe des protokollierten Finanzbedarfs unter Berücksichtigung bereits geleisteter Zahlungen.

Für solche Investitionen,

— die im Rahmen der bestätigten Titellisten nicht vollständig bilanziert werden konnten und nicht in die materiellen Pläne eingeordnet sind und

— deren Finanzierung aus Mitteln erfolgen soll, deren Einsatz nicht zulässig ist,

sind die finanziellen Mittel zu sperren.

4. Für Überschreitungen des in der Grundsatzentscheidung festgelegten zulässigen Investitionsaufwandes dürfen finanzielle Mittel nicht bereitgestellt und nicht freigegeben werden. In diesen Fällen sind vom Investitionsauftraggeber kontrollfähige Maßnahmen zu fordern, die die Durchführung des Investitionsvorhabens und die Erreichung des geplanten Nutzeffektes bei Einhaltung des mit der Grundsatzentscheidung bestätigten materiellen und finanziellen Investitionsaufwandes gewährleisten.

5. Für die materiell bilanzierten und vertraglich gebundenen Investitionsleistungen hat die Freigabe der Mittel durch die Bestätigung des Kassenplanes vom jeweils übergeordneten Organ zu erfolgen.⁷

Sind Mittel, die im Ergebnis der Überprüfung gesperrt wurden, bereits im Kassenplan enthalten, ist dieser entsprechend zu korrigieren.

6. Eine weitere Kontrolle des planmäßigen Einsatzes der finanziellen Mittel für Investitionen hat per 30. September eines jeden Jahres durch die in Ziff. 1 genannten Organe zu erfolgen. Finanzielle Mittel für Lieferungen und Leistungen für Investitionen, die bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht vertraglich gebunden wurden, sind zu sperren.

7. Im Protokoll (Anlage 2) ist festzulegen, in welcher Höhe und zu welchem Termin nicht benötigte Haushaltsmittel an einen „besonderen Fonds des Staatshaushaltes“ abzuführen sind.

Die Abführung hat von den zentralen Staatsorganen einschließlich ihrer nachgeordneten Einrichtungen auf das vom Ministerium der Finanzen geführte Bankkonto 6836-24-48182 unter Angabe des codierten Zahlungsgrundes — Code 556 — zu erfolgen.

Die Abführung hat von den örtlichen Staatsorganen auf das Haushaltsunterkonto des zentralen Haushalts des zuständigen Rates des Kreises unter Angabe des codierten Zahlungsgrundes — Code 556 — zu erfolgen. Sie ist als Auftragszahlung über EAA — 839 — Abführungen an den besonderen Fonds des Staatshaushaltes — vorzunehmen.

Die Abführung der gesperrten Haushaltsmittel ist bei zentralen Organen und Einrichtungen durch die Haushaltsbearbeiter und im Bereich der örtlichen Räte durch die zuständige Abteilung Finanzen zu veranlassen.

Die Finanzorgane informieren die Bank über die Sperrung der Mittel und den darauf entfallenden Kreditanteil.

8. Wird durch Investitionsauftraggeber nachgewiesen, daß die im Rahmen der bestätigten Titelliste per 31. März nicht vollständig bilanzierten und nicht in die materiellen Pläne eingeordneten Vorhaben bei der weiteren Durchführung des Volkswirtschaftsplanes den Rechtsvorschriften entsprechend realisiert bzw. Liefer- und Leistungsverträge abgeschlossen werden können, dann entscheiden die in Ziff. 1 genannten Organe, die die Sperrung der Mittel veranlaßt haben, über deren Freigabe.

Das gilt entsprechend für die Rückführung der an den „besonderen Fonds des Staatshaushaltes“ im Ergebnis der Kontrolle per 30. September abgeführten Haushaltsmittel, wenn vom Investitionsauftraggeber der Nachweis der materiellen Deckung zur Aufholung der betreffenden Rückstände erbracht wird.

⁷ z. z. gilt die Anordnung vom 2. August 1979 über die Kassenplanung (GBl. I Nr. 28 S. 249).